

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 1 Pkt 3 des Gesetzesentwurfes zum Ausländerbeschäftigungsgesetz gibt die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu bedenken, dass die in § 12b Z 1 festgelegte Altersgrenze von 30 Jahren, ab der das monatliche Bruttoentgelt von Saisonarbeitskräften und ErntehelferInnen mindestens 50 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuzüglich Sonderzahlungen betragen muss, sich für diese Personengruppe altersdiskriminierend auf den Zugang zur Beschäftigung auswirken wird, weil sie eine erschwerende Bedingung für arbeitssuchende Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen über 30 darstellt.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft sollte eine höhere altersbezogene Schwelle beim Erfordernis des gebotenen Mindestbruttoentgelts daher entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Lang

**Gleichbehandlungsanwaltschaft | Ombud for Equal Treatment**

**MMag.<sup>a</sup> Eva Lang**

